

Gemeinde Plüderhausen
Rems-Murr-Kreis

**Richtlinien der Gemeinde Plüderhausen für die Förderung der
ortsansässigen Vereine sowie ortsansässigen Kirchen und
Glaubensgemeinschaften**
vom 31.07.2025

Teil A Förderung der ortsansässigen Vereine

Allgemeine Bestimmungen

Als Vereine gelten alle eingetragenen, gemeinnützigen Vereine gemäß § 21 BGB in Verbindung mit § 55 BGB, die ihren Sitz in der Gemeinde Plüderhausen haben.

Kirchen und religiöse Glaubensgemeinschaften sind keine Vereine im Sinne dieser Richtlinie. Die Richtlinien für freiwillige Förderleistungen der bürgerlichen Gemeinde gegenüber Kirchen und religiösen Glaubensgemeinschaften werden deshalb gesondert in dieser Förderrichtlinie im Teil B aufgeführt.

Unter diese Richtlinie fallen weder politische Parteien oder deren Ortsverbände, deren Förderung im Sinne des Parteiengesetzes nicht von den Kommunen übernommen werden darf, noch Wählervereinigungen. Außerdem fallen weder Fördervereine, wirtschaftliche Vereine und Organisationen noch örtliche oder überörtliche Vereinsbünde, Vereinsringe und dergleichen unter diese Richtlinie. Ausnahme ist der „Förderverein Theater hinterm Scheuerntor“, welcher – solange für die Organisation des Theaterbetriebes weiterhin kein eingetragener Verein besteht - ebenfalls gemäß dieser Richtlinie behandelt wird.

Träger der öffentlichen Kulturarbeit (z.B. Volkshochschule, Jugendmusikschule) fallen somit ebenfalls nicht unter diese Richtlinien. Über ihre Förderung entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

Antrags- und Abrechnungsverfahren

Die jährliche Förderung kann nur auf Antrag gewährt werden. Der Förderantrag ist unaufgefordert bis spätestens 1. Dezember des laufenden Jahres mit allen erforderlichen Nachweisen bei der Gemeinde einzureichen ist. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge werden nicht bearbeitet. Der Antrag ist jährlich neu zu stellen.

Voraussetzung für eine Aufnahme in die Vereinsförderung ist bei allen Bereichen dieser Richtlinie, dass der Verein ortsansässig und in das Vereinsregister eingetragen ist, die Gemeinnützigkeit besteht und ein jährlicher Regelmitgliedsbeitrag für erwachsene Mitglieder erhoben wird.

Die Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinie können ausschließlich im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Bestandteile der Förderung

1. Jugendförderbeitrag

Die eingetragenen Vereine und Organisationen (einschließlich der Freiwilligen Feuerwehr) erhalten in den Jahren 2026 und 2027 für jeden Jugendlichen, der im Jahr der Förderung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

Für den 1.-10. Jugendlichen:	45 €
Für den 11.-20. Jugendlichen:	34 €
Ab dem 21. Jugendlichen:	28 €

Ab dem Jahr 2028 gelten folgende Jugendförderbeiträge:

Für den 1.-10. Jugendlichen:	45 €
Für den 11.-20. Jugendlichen:	40 €
Ab dem 21. Jugendlichen:	35 €

Die Anzahl der jugendlichen Mitglieder ist mit Namen, Adresse und Geburtsdatum und einer Bestätigung des Dachverbands der jeweiligen Organisation nachzuweisen. Voraussetzung für den Erhalt des Jugendförderbeitrags ist ein spezifisches und regelmäßiges Angebot des Vereines für Kinder/Jugendliche. Die Förderung wird für die regelmäßigen Teilnehmer dieses/dieser Angebote gewährt.

Bei Vereinen mit mehreren Abteilungen werden die einzelnen Abteilungen bei der Berechnung des Jugendförderbeitrages jeweils wie ein separater Verein behandelt.

2. Gewährung von Bewirtschaftungszuschüssen und ähnlichen Zuschüssen

Vereine und Organisationen, die über ein vereinseigenes Gebäude verfügen oder ausschließliche Räume nutzen, die sich nicht im Eigentum der Gemeinde befinden, erhalten einen jährlichen Bewirtschaftungszuschuss in Höhe von 250 €. Der Bewirtschaftungszuschuss entfällt, wenn der entsprechende Verein/die entsprechende Organisation für das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Grundstück einen reduzierten Erbpachtzins zu entrichten hat.

So lange die Sängervereinigung die Räumlichkeiten des Theaterbrettles für den Probebetrieb nutzt, erhält der Verein Plüderhäuser Theaterbrettle e.V. hierfür von der Gemeinde einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 550 €.

3. Nutzung von Sportanlagen, Hallen und sonstigen Räumen der Gemeinde

1. Nutzung der Sporthallen und -anlagen

Die Freisportanlagen, ihre Nebenanlagen und die Sporthallen der Gemeinde werden Vereinen für Übungszwecke und Wettkämpfe unentgeltlich überlassen. Es gilt der von der Gemeinde zu genehmigende jährliche Belegungsplan für Schulen, Kindertageseinrichtungen und Vereine sowie die im Einzelfall zu genehmigenden Termine für Wettbewerbsveranstaltungen. Eine Nutzung erfolgt im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung. Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Freisportanlagen und Sporthallen der Gemeinde besteht nicht. Während der Schulferien können die Sporteinrichtungen in der Regel nicht genutzt werden.

2. Kostenfreie Überlassung der Staufenhalle

Die Staufenhalle wird den Vereinen einmal jährlich für die Durchführung von öffentlich-kulturellen Veranstaltungen kostenfrei, d.h. ohne die Erhebung der Hauptgebühr, überlassen. Dies gilt vorbehaltlich der Verfügbarkeit an dem gewünschten Termin. Die Nebenkosten fallen nach tatsächlichem Aufwand zur Durchführung der Veranstaltung an und werden in allen Fällen in Rechnung gestellt.

Bei jeder weiteren Veranstaltung in der Staufenhalle wird den Vereinen jeweils 50 % der Hauptgebühr sowie ggf. 50% der Gebühr für die Catering-Küche erlassen. Bei einer internen nicht kommerziellen Veranstaltung werden keine Kosten für die Catering-Küche erhoben (z.B. Weihnachtsfeier).

Ansonsten gelten die Regelungen des abzuschließenden Nutzungsvertrags und der Benutzungs- und Entgeltordnung der Staufenhalle. Auch bei kostenfrei genutzten Räumlichkeiten schließt der Veranstalter einen Vertrag ab und erkennt die für ihn geltenden Haftungsregelungen im Falle von Beschädigungen usw. an.

Örtlichen Vereinen und Organisationen wird bei der Durchführung von Veranstaltungen in der Staufenhalle, bei welchen der Einsatz einer Brandsicherheitswache angeordnet wird, lediglich der Betrag in Rechnung gestellt, welcher gemäß der „Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Plüderhausen“ an die Ehrenamtlichen für die Durchführung der Brandsicherheitswache ausgezahlt wird.

3. Nutzung sonstiger Räumlichkeiten der Gemeinde

Die Nutzung von gemeindlichen Räumlichkeiten im Rahmen der Vereinsarbeit bleibt kostenfrei.

4. Nutzung Bürgerhaus Walkersbach

Für die Nutzung des Bürgerhauses Walkersbach wird auf die „Benutzungsordnung für das Bürgerhaus in Plüderhausen-Walkersbach“ in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

4. Veranstaltungsbezogene Förderungen

- a) Die örtlichen Musik- und Gesangvereine, die Feuerwehr Plüderhausen, der DRK Ortsverein sowie die Jugendfeuerwehr erhalten für ihre Mitwirkung bei den folgenden Veranstaltungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 100 €:

- Maifeier
- Volkstrauertag
- Laternenumzug
- Neujahrsempfang der Gemeinde Plüderhausen

Bei weiteren Mitwirkungen an gemeindlichen Veranstaltungen wird eine Einzelfallentscheidung getroffen.

- b) Der Musikverein Gemeindekapelle, der Musikverein Hohberg, die Sängervereinigung, der Schützenverein sowie der Sportverein erhalten für die Durchführung des Gemeindefestes „Plüderhäuser Festtage“ jeweils eine jährliche Zulage in Höhe von 5.500 €.
- c) Gestattungen und Plakatierungsgenehmigungen für die Durchführung eigener Veranstaltungen sind für die Vereine kostenfrei. Die Verrechnungen werden im Haushaltsplan der Gemeinde als Vereinsförderungsbeitrag dokumentiert.
- d) Kostenfreie Werbung an den Ortseingangstafeln, sowie im Veranstaltungskalender der Gemeindehomepage und ggf. auf Instagram.
- e) Mobiliar der Gemeinde (z.B. Schranken, Kühlschränke etc.) kann kostenfrei geliehen werden.
- f) Bauhofleistungen, die auf direkte Anforderung von Vereinen erfolgen, werden dem Besteller mit einem Anteil von 30% in Rechnung gestellt. Die Rechnungstellung erfolgt nur bei Beträgen über 50 €.

5. Sachkostenzuschüsse für Anschaffungen und Investitionen

Die Vereine und Organisationen können eine Sonderförderung für größere Beschaffungen und Investitionsmaßnahmen erhalten, wenn diese notwendig sind und dargelegt wird, dass die Finanzsituation des Antragstellers die Gewährung einer angemessenen Zuwendung rechtfertigt. Hierzu ist der Gemeinde Aufschluss über vorhandenes Geldvermögen, bestehende Darlehensverpflichtungen und die Gestaltung der Mitgliedsbeiträge zu geben. Zuwendungsanträge sind vor der Beschaffung bzw. Investitionsmaßnahme zu stellen und ausführlich zu begründen. Bei der Beurteilung der Förderwürdigkeit wird auch die Bereitschaft des Antragstellers zur Selbsthilfe (Eigenleistungen) berücksichtigt.

- a) Zur Beschaffung von langlebigen (mind. 5 Jahre) und aufwendigen (mind. 500 €) Einrichtungsgegenständen, Geräten und Instrumenten und zur Anschaffung von Musikerkleidung und -uniformen sowie Kostümen kann die Gemeinde eine Zuwendung bis zu 20 v.H. der nachgewiesenen Aufwendungen, die unter Anrechnung von anderer Seite erhaltener oder nicht beanspruchter Zuschüsse verbleiben, gewähren.

Kleingeräte, Sportlerkleidung, Geräte- und Instrumentenreparaturen u.Ä. werden nicht bezuschusst.

Die Gemeinde behält sich vor, den Zuwendungsbeitrag zu kürzen, wenn nach ihrem Ermessen eine kostengünstigere, die Zweckbestimmung nicht wesentlich beeinflussende, Beschaffung möglich gewesen wäre. Die Gemeinde kann die Zuschussgewährung davon abhängig machen, dass der beschaffte Gegenstand auch für andere Nutzungen, z.B. durch Schulen oder für gemeindlich-kulturelle Zwecke, zur Verfügung gestellt wird. Außerdem ist nachzuweisen, dass zuvor Bemühungen zur Generierung von Spenden- oder Stiftungsmittel erfolgt sind.

- b) Für Investitionsmaßnahmen wie z.B. Neu- und Umbau von vereinseigenen Anlagen und deren grundlegende Erneuerung oder Instandsetzungen kann die Gemeinde eine Zuwendung bis zu 10 v.H. der anrechnungsfähigen Kosten gewähren. Die Obergrenze für gewährte Investitionszuschüsse beträgt 100.000 €.

Zuschüsse, die von anderer Seite für die Maßnahme gewährt wurden oder deren Inanspruchnahme nicht erfolgte, werden auf die Kosten angerechnet. Auf den Zuschussbetrag werden vom Gemeindebauhof zu der Investitionsmaßnahme erbrachte Leistungen (Material-, Geräte- und Personaleinsatz) in voller Höhe angerechnet.

Eine Entscheidung trifft der Gemeinderat im Einzelfall.

6. Jubiläumsgaben

Örtliche Vereine und Organisationen erhalten anlässlich von Jubiläen auf Antrag folgende Zuschüsse:

50 Jahre:	250 €
75 Jahre:	375 €
100 Jahre:	500 €
125 Jahre:	625 €
150 Jahre:	750 €
175 Jahre:	875 €
200 Jahre:	1.000 €

Ab einer Mitgliederzahl von 60 Personen wird diese Jubiläumsgabe auch jeder separaten Abteilung eines Vereins gewährt.

Teil B Förderung der ortsansässigen Kirchen und Glaubensgemeinschaften

Allgemeinde Bestimmungen

Örtliche Kirchen und Glaubensgemeinschaften können auf Antrag und im Einzelfall ebenfalls eine Förderung erfahren. Eine Förderung durch die bürgerliche Gemeinde ist eine Freiwilligkeitsleistung und ist nicht an Bedingungen geknüpft.

Die Förderung der ortsansässigen evangelischen Kirche ist durch eine Vereinbarung verbindlich geregelt. Die Vereinbarung wird durch diese Förderrichtlinie nicht geändert. Mit weiteren Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften bestehen aus historischen Gründen keine entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen.

Antrags- und Abrechnungsverfahren

Die jährliche Förderung kann nur auf Antrag gewährt werden. Der Antrag für die Gewährung einer jährlichen Förderung ist bei der Gemeinde auf entsprechende Aufforderung entsprechend der vorgegebenen Frist einzureichen. Das Antragsformular erhält die kirchliche Gemeinschaft von der Gemeindeverwaltung per E-Mail.

Bestandteile der Förderung

1. Nutzung von Sportanlagen, Hallen und sonstigen Räumen der Gemeinde

1. Nutzung der Sporthallen und -anlagen

Die Freisportanlagen, ihre Nebenanlagen und die Sporthallen der Gemeinde werden den örtlichen kirchlichen Gemeinschaften unentgeltlich überlassen. Es gilt der von der Gemeinde zu genehmigende jährliche Belegungsplan für Schulen, Kindertageseinrichtungen und Vereine sowie die im Einzelfall zu genehmigenden Termine für Wettbewerbsveranstaltungen. Eine Nutzung erfolgt im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung. Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Freisportanlagen und Sporthallen der Gemeinde besteht nicht. Während der Schulferien können die Sporteinrichtungen in der Regel nicht genutzt werden.

2. Kostenfreie Überlassung der Staufenhalle

Die Staufenhalle wird den kirchlichen Gemeinschaften einmal jährlich für die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen kostenfrei, d.h. ohne die Erhebung der Hauptgebühr, überlassen. Dies gilt vorbehaltlich der Verfügbarkeit an dem gewünschten Termin. Die Nebenkosten fallen nach tatsächlichem Aufwand zur Durchführung der Veranstaltung an und werden in allen Fällen in Rechnung gestellt.

Bei jeder weiteren Veranstaltung in der Staufenhalle wird den Kirchen jeweils 50 % der Hauptgebühr sowie ggf. 50% der Gebühr für die Catering-Küche erlassen.

Ansonsten gelten die Regelungen des abzuschließenden Nutzungsvertrags und der Benutzungs- und Entgeltordnung der Staufenhalle. Auch bei kostenfrei genutzten Räumlichkeiten schließt der Veranstalter einen Vertrag ab und erkennt die für ihn geltenden Haftungsregelungen im Falle von Beschädigungen usw. an.

3. Nutzung sonstiger Räumlichkeiten der Gemeinde

Die Nutzung von gemeindlichen Räumlichkeiten bleibt mietkostenfrei.

Sämtliche Raumnutzungen durch kirchliche Gemeinschaften werden im Haushaltsplan der Gemeinde als Förderbeiträge dokumentiert.

2. Veranstaltungsbezogene Förderungen

Gestattungen und Plakatierungsgenehmigungen für die Durchführung eigener Veranstaltungen sind für die kirchlichen Gemeinschaften kostenfrei. Die Verrechnungen werden im Haushaltsplan der Gemeinde als Förderbeitrag dokumentiert.

4. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten ab 1. Januar 2026 in Kraft.